

Begründung

Allgemeiner Teil

Gemäß § 19 Abs. 10 des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes – FMABG, BGBl. I Nr. 97/2001, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 74/2022 kann die FMA Gebühren für alle Amtshandlungen in ihrem Zuständigkeitsbereich festsetzen, die wesentlich im Privatinteresse einer Partei liegen. Diese Verordnungsermächtigung hat die FMA zuletzt mit der FMA-Gebührenverordnung (FMA-GebV), BGBl. II Nr. 239/2004, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 571/2021, ausgeübt. Mit dieser Novelle der FMA-GebV werden im Wesentlichen folgende Ziele verfolgt:

- Die Amtshandlungen, an die die Tarifposten anknüpfen, sollen zukünftig durch dynamischen Verweis auf das Aufsichtsrecht im Vollzug der FMA bestimmt werden. Damit macht die FMA die jeweiligen Amtshandlungen aus den ihr im Wege der Verfassungsbestimmung gemäß § 1 FMABG zum alleinigen Vollzug zugewiesenen Aufsichtsgesetzen in ihrer jeweiligen gesetzlichen Umschreibung zum Tatbestandselement für ihren korrespondierenden Gebührentatbestand (vgl. dazu VfSlg. 19.645/2012 m. w. N.). Der Regelungsinhalt des Gebührentarifes der FMA, aufgrund von § 19 Abs. 10 FMABG Gebührenhöhen für Amtshandlungen zu definieren, die den durchschnittlich entstehenden Kosten unter Berücksichtigung eines Fixkostenanteils möglichst entsprechen, diese jedenfalls aber nicht überschreiten, wird dadurch weiterhin allein durch die gegenständliche FMA-GebV bestimmt.
- Die Gebührentarife für das neue Pfandbriefgesetz (PfandBG), BGBl. I Nr. 199/2021, in den TP I.E.1. f. sollen rechtzeitig vor dessen vollständigem Inkrafttreten vervollständigt werden.
- Verweise in den Gebührentarifen bezüglich Datenbereitstellungsdiensten in den TP III.A.11., TP III.A.12. und TP III.A.13. sollen an die Verordnung (EU) 2019/2175 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 über Märkte für Finanzinstrumente, der Verordnung (EU) 2016/1011 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und der Verordnung (EU) 2015/847 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers, ABl. Nr. L 334 vom 27.12.2019 S. 1 angepasst werden. Die zugrunde liegenden Bewilligungstatbestände sind nunmehr durch unmittelbar anwendbares Unionsrecht geregelt.
- In den TP III.L.2. und TP III.L.3. sollen neue Bewilligungstatbestände in der Aufsicht über Verbriefungen berücksichtigt werden, die durch die Verordnung (EU) 2021/557 zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2402 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für Verbriefungen und zur Schaffung eines spezifischen Rahmens für einfache, transparente und standardisierte Verbriefung mit dem Ziel, die Erholung von der COVID-19-Krise zu fördern, ABl. Nr. L 116 vom 06.04.2021 S. 1, in die Verordnung (EU) 2017/2402 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für Verbriefungen und zur Schaffung eines spezifischen Rahmens für einfache, transparente und standardisierte Verbriefung und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 648/2012, ABl. Nr. L 347 vom 28.12.2017 S. 35, eingefügt wurden.
- Für die ab diesem Jahr von der FMA zu vollziehende Verordnung (EU) 2020/1503 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 und der Richtlinie (EU) 2019/1937, ABl. Nr. L 347 vom 20.10.2020 S. 1, sollen neue Gebührentatbestände für Bewilligungen und sonstige, im wesentlichen Privatinteresse der jeweiligen Partei stehende Amtshandlungen in den TP III.M.1. f. eingeführt werden.
- Für die ebenfalls ab diesem Jahr von der FMA zu vollziehende Verordnung (EU) 2019/1238 über ein Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt (PEPP), ABl. Nr. L 198 vom 25.07.2019 S. 1, sollen neue Gebührentatbestände in den TP V.B.1. bis TP V.B.3. eingeführt werden.
- Redaktionelle Anpassung daran, dass die verbleibenden Wertpapierfirmen, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 1, in der Fassung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1043, ABl. Nr. L 225 vom

25.06.2021 S. 52, fallen, nämlich sog. Klasse-1-Wertpapierfirmen, zu einer Konzession als Kreditinstitut verpflichtet sind.

- Redaktionelle Anpassung von Gebührentatbeständen an die Verordnung (EU) 2019/876 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf die Verschuldungsquote, die strukturelle Liquiditätsquote, Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, das Gegenparteiausfallrisiko, das Marktrisiko, Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien, Risikopositionen gegenüber Organismen für gemeinsame Anlagen, Großkredite, Melde- und Offenlegungspflichten und der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABI. Nr. L 150 vom 07.06.2019 S. 1, (sog. CRR 2). Daraus folgt u. a. der Entfall der Gebührentatbestände zu den vormaligen TP I.B.55., TP I.B.57. bis TP I.B.60., TP I.B.63., TP I.B.79. und TP I.B.84. bis TP I.B.86.

Im Übrigen soll der gesamte 2. Teil redaktionell an den 3. Teil angepasst und in seinem Layout vereinheitlicht werden.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 6 Abs. 20):

Inkrafttretensbestimmung.

Zu TP 6. lit. a:

Tarifanpassung an den zwischenzeitlich gestiegenen Preis für Firmenbuchabfragen.

Zu TP I.A.19. und TP I.A.20.:

Bei der Übernahme der Gebührentatbestände aus den vormaligen TP I.B.11. und TP I.B.12. wird berücksichtigt, dass nur noch Kreditinstitute in den Anwendungsbereich fallen, wohingegen Wertpapierfirmen, die aufgrund ihres Geschäftsmodells in den Anwendungsbereich fallen würden (sog. Klasse-1-Wertpapierfirmen), nunmehr zu einer Konzession als Kreditinstitut verpflichtet sind.

Zu TP I.A.40.:

In TP I.A.40. soll eine Änderung in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (sog. CRR) durch die Verordnung (EU) 2019/876 berücksichtigt werden. Aufbauend auf den Gebührentatbestand aus der vormaligen TP I.B.33. soll ein neuer Gebührentatbestand für die Bewilligung von Maßnahmen gemäß Art. 77 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 78a Abs. 1 der CRR ergänzt werden. Die Höhe des Tarifpostens soll unter Berücksichtigung des zu erwartenden Aufwandes der FMA (Abwicklungsbehörde) in Anlehnung und Verhältnismäßigkeit zur vormaligen TP I.A.40. festgelegt werden.

Zu TP I.D.1. bis TP I.D.3.:

Mit der neu gefassten TP soll die neue Bewilligung der fortbestehenden Einbeziehung von Schuldverschreibungen in eine gruppeninterne Struktur gebündelter gedeckter Schuldverschreibungen nach Herabsetzung ihrer Bonitätsstufe gemäß § 13 Abs. 2 PfandBG mit einer besonderen Gebühr belegt werden. Der Aufwand wird vor erstmaliger Aufnahme der Bewilligungstätigkeit nach dem neuen Tatbestand im PfandBG in vergleichbarer Höhe wie die bisher unter der TP I.E.1. nach Altrecht geregelte Bewilligungstätigkeit (Genehmigung der Führung von besonderen Registern) geschätzt. Deswegen erscheint eine Tariffhöhe von 500 Euro als angemessen.

Die TP I.D.1. und TP I.D.2. treten als Gebührentarife in Bezug auf Schuldverschreibungen an die Stelle der Gebührentarife gemäß TP I.E.1. bis TP I.E.3. und füllen zugleich die seit der letzten Novelle bestehende Leerstelle der TP I.D.1. ff. Die TP I.E.1. bis TP I.H.3. sind entsprechende Neureihungen.

Zu TP III.A.7., TP III.A.8. und TP III.J.12.:

Aus der Aufsichtspraxis hat sich ergeben, dass der Aufwand, der den TP III.A.7., TP III.A.8. und TP III.J.12. zugrunde liegt, in einer pauschalierenden Betrachtungsweise nicht geringer ausfällt als derjenige, der der TP III.G.5. zugrunde liegt. Deswegen sollen sie entsprechend angeglichen werden.

Zu TP III.B.7.:

Für das sog. aktive Passporting von Wertpapierfirmen im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit gemäß § 18 Abs. 2 WAG 2018 soll ein Gebührentatbestand eingeführt werden, dessen Aufwand und mithin dessen Tariffhöhe vergleichbar zu TP III.C.20. ist.

Zu TP III.B.8.:

Für das sog. aktive Passporting von Wertpapierfirmen im Rahmen der Niederlassungsfreiheit gemäß § 20 Abs. 3 WAG 2018 soll ein Gebührentatbestand eingeführt werden, dessen Aufwand und mithin dessen Tariffhöhe vergleichbar zu TP III.C.20. ist.

Zu TP III.B.9.:

Für die Erteilung der Zulassung für die Zweigstelle einer Drittlandfirma soll ein Gebührentatbestand eingeführt werden. Zum einen gibt es zwar noch keine konkrete Aufsichtserfahrung zum Verwaltungsaufwand, zum anderen lässt der gesetzliche Prüfungsmaßstab allerdings einen Verwaltungsaufwand erwarten, der eine Verrechnung über den Gebührentatbestand zu TP 1. zweifelsfrei nicht mehr als aufwands- und verursachergerecht erscheinen lässt. Die Aufwandsprognose lässt bei pauschalierender Betrachtungsweise einen Tarif in vergleichbarer Höhe wie nach TP II.A.1. lit. c (Erteilung einer Konzession für eine Zweigstelle von Drittland-Versicherungsunternehmen) und mithin in Höhe von 7 500 Euro als angemessen erscheinen.

Zu TP III.L.2.:

Mit dem neuen TP III.L.2. soll ein neuer Gebührentatbestand für die Bewilligung der Aufnahme einer Verbriefungsposition als zugrundeliegende Risikoposition in eine Verbriefung gemäß Art. 8 Abs. 2 Verordnung (EU) 2017/2402 aufgenommen werden. Ohne konkrete Verwaltungserfahrung mit dem neuen Bewilligungstatbestand wird der erwartete Aufwand auf 550 Euro je Verbriefungsposition geschätzt.

Zu TP III.L.3.:

Mit dem neuen TP III.L.3. soll ein neuer Gebührentatbestand für die Bewilligung von Sicherheiten in Form einer Bareinlage beim Originator oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen gemäß Art. 26e Abs. 10 der Verordnung (EU) 2017/2402 aufgenommen werden. Ohne konkrete Verwaltungserfahrung mit dem neuen Bewilligungstatbestand wird der erwartete Aufwand auf 550 Euro geschätzt.

Zu TP III.M.1.:

Die TP III.M.1. bezieht sich auf die erstmalige Zulassung für einen Schwarmfinanzierungsdienstleister gemäß Art. 12 der Verordnung (EU) 2020/1503 sowie die Erweiterung einer Zulassung für einen Schwarmfinanzierungsdienstleister auf zusätzliche Schwarmfinanzierungsdienstleistungen gemäß Art. 13 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2020/1503. Bei vollständigem zulässigen Berechtigungsumfang wird vor Sammlung von Erfahrungswerten aus dem Zulassungsbetrieb durch die FMA davon ausgegangen, dass der Aufwand mit demjenigen einer Konzessionierung zum Betrieb eines MTF oder OTF gemäß TP III.B.4. vergleichbar ist, weswegen von einer (aggregierten) Tariffhöhe in Höhe von 10 000 Euro ausgegangen wird (Summe aus lit. a und lit. c). Demgegenüber wird der geringste Aufwand bei einer ausschließlichen Zulassung eines Schwarmfinanzierungsdienstleisters zur Erbringung der Wertpapierdienstleistung der Annahme und Übermittlung im Sinne von § 1 Z 3 lit. a WAG 2018 (lit. c) oder des isolierten Bankgeschäfts der Kreditvermittlung im Sinne von § 1 Z 18 lit. b BWG (lit. b) angenommen. Allerdings sind die Anforderungen im Falle der Kreditvermittlung komplexer und umfangreicher als bei der Annahme und Übermittlung von Aufträgen im Hinblick auf übertragbare Wertpapiere. Deswegen wird ausgehend von der Tariffhöhe der TP III.B.2. die Tariffhöhe für die Berechtigung zur Kreditvermittlung mit 2 500 Euro (lit. b) und nicht nur 2 000 Euro (lit. e) angesetzt. Wenn die Bankdienstleistung der Platzierung ohne feste Übernahmeverpflichtung im Sinne von § 1 Z 3 lit. g WAG 2018 erbracht wird, wird ebenfalls im Vergleich zur bloßen Annahme und Übermittlung von Aufträgen von einem Aufwand von 5 500 Euro ausgegangen, weil die Platzierung neben der mit ersterer Dienstleistung vergleichbaren Abwicklung des Primärmarktvertriebs auch komplexe Anforderungen im Bereich der Vermeidung von Interessenkonflikten und Organisation mit sich bringt (lit. d). Wenn mit der Kreditvermittlung auch die individuelle Verwaltung von Kreditportfolios einhergeht, wird von einem Mehraufwand für die Konzessionierung von 5 500 Euro ausgegangen, weil diesfalls zur erhöhten Komplexität durch die Portfolioverwaltung auch umfangreiche aufsichtliche Anforderungen im Bereich der Kreditbewertung und der Offenlegung gegenüber den Kunden hinzutreten (lit. a). Durch die Verbindung mehrerer der oben genannten Dienstleistungen steigt die Komplexität einer Plattform erheblich, sowohl technisch als auch wirtschaftlich und regulatorisch, weshalb Synergieeffekte, die durch die gemeinsame Beantragung mehrerer Dienstleistungen entstehen, durch die steigende Komplexität der Plattform aufgehoben werden.

Zu TP III.M.2.:

Der zu erwartende und mit Gebühr zu belegende Aufwand für das sog. Passporting gemäß TP III.M.2. entspricht demjenigen für das sog. Passporting gemäß TP III.C.20.

Zu TP V.B.1.:

Der Aufwand, der mit der Entscheidung über die Registrierung eines PEPP gemäß Art. 6 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2019/1238 verbunden ist, wird vergleichbar demjenigen für die Erweiterung der Konzession zur Erbringung von Tätigkeiten einer Verwaltungsgesellschaft sein (TP III.C.2.). Deswegen erscheint es angemessen, eine Tariffhöhe von 2 000 Euro anzusetzen. Dies deckt sich auch mit der

Einschätzung, dass der Aufwand jedenfalls geringer als für die Erteilung der Folgekonzession für einen oder mehrere neue Versicherungsweige (TP II.A.2. lit. b) in Höhe von 3 000 Euro zu beurteilen ist. Vielmehr kann eine Vergleichbarkeit im Bereich der Versicherungsaufsicht mit der Erweiterung der Konzession eines Versicherungsunternehmens zum Betrieb der Vertragsversicherung (TP II.A.3.) in Höhe von 2 000 Euro angenommen werden.

Zu TP V.B.2.:

Der Aufwand, der mit der Unterrichtung über den Eingang der Anzeigeunterlagen zur Dienstleistungserbringung bei der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaates in Bezug auf PEPP gemäß Art. 15 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2019/1238 verbunden ist, wird in dem Umfang wie bei der vergleichbaren Tätigkeit in Bezug auf AIF erwartet. Deswegen erscheint eine Tarifhöhe von 250 Euro angemessen.

Zu TP V.B.3.:

Der Aufwand, der mit der im PEPP-Rechtsrahmen spezifischen Unterrichtung über den Eingang der Anzeigeunterlagen zu Unterkonten bei der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaates gemäß Art. 21 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2019/1238 erwartet wird, wird niedriger als bei TP V.B.2. und konkret in Höhe von 200 Euro taxiert.